

LKP Aktuell

Mandanteninformation August 2015

Einkommensteuer

Bundesrat stimmt Steuerentlastungen zu

In seiner Sitzung am 10.07.2015 hat der Bundesrat der Erhöhung mehrerer steuerlicher Freibeträge und des Kindergeldes zugestimmt. Teilweise gelten die Änderungen schon ab 2015. Ziel des Gesetzes ist es auch, die sog. „kalte Progression“ abzubauen. Schlussendlich wird mit dem Gesetz die allgemeine Inflation ausgeglichen – „Steuerentlastung“ ist also ein eher großes Wort für die Neuregelungen:

Der **Grundfreibetrag** wird wie folgt erhöht:

2014	8.354 €
2015	8.472 €
2016	8.652 €

Das **monatliche Kindergeld** wird für das erste und zweite Kind von 184 € auf 188 € in 2015 und 190 € in 2016 erhöht. Um den gleichen Betrag steigt das Kindergeld für das dritte (190 € auf 194 € bzw. 196 €) und das vierte und jedes weitere Kind (von 215 € auf 219 € bzw. 221 €), wobei die Nachzahlung des Kindergeldes für die ersten sieben Monate 2015 zeitnah erfolgen soll. Der Kinderfreibetrag erhöht sich dementsprechend wie folgt:

2014	7.008 €
2015	7.152 €
2016	7.248 €

Insbesondere zum Abbau der „kalten Progression“ werden im **Einkommensteuertarif 2016** die sog. „Tarifeckwerte“ um 1,482 % angehoben. Dieser Prozentsatz entspricht der Inflationsrate seit 2014.

Ladenkassen

Der Fiskalchip kommt

Die Finanzminister der Länder fordern ihn schon seit Jahren; laut Pressemitteilung hat der Bund diesem jetzt nachgegeben: **Ab 2017 soll in allen Kassensystemen das System INSIKA Pflicht werden.**

INSIKA ist ein Projekt der deutschen Finanzbehörden, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Industrie, die gemeinsam eine Sicherheitslösung für Kassensysteme entwickelt haben. Damit soll dem Steuerbetrug durch Kas­senmanipulationen ein Ende gesetzt werden.

INSIKA ist der Kurzbegriff für „**Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme**“ und wird allgemein auch gerne als der **Fiskalchip** bezeichnet.

Derzeit ist das System auf freiwilliger Basis bei den Hamburger Taxibetrieben im Einsatz und bewährt sich dort offensichtlich.

Umsatzsteuer

Erhöhung des Steuersatzes auf 23 % ab nächsten Montag ...

.... das galt Mitte Juli für alle Griechen und führte laut Pressemitteilung dazu, dass insbesondere Lebensmittel deutlich teurer wurden. Zu lesen war auch, dass der griechische Staat durch die Maßnahme – die bekanntlich eine Forderung der Gläubiger war – bis zum Jahresende 800 Mio. € mehr einnehmen will.

Bei der letzten Umsatzsteuererhöhung in Deutschland von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 wurde das entsprechende Gesetz im Juni 2006 verabschiedet. Somit hatte die deutsche Wirtschaft mehr als ein halbes Jahr Zeit, sich auf die Erhöhung einzustellen, die Preise zu kalkulieren, Kassen und EDV umzuprogrammieren, Verträge anzupassen. Tätigkeiten für die man den Griechen nur eine Woche Zeit gab.

Man fragt sich schon: Sind die Griechen so viel schneller mit der Umstellung oder dient diese kurzfristige Erhöhung doch mehr der Beruhigung der Bevölkerung in den Gläubigerstaaten

.... und hätte man die Griechen nicht auch gleich noch verpflichten können, eine Woche später INSIKA einzuführen?

E-Bike

Geldwerter Vorteil bei Überlassung an Arbeitnehmer

Es muss nicht immer ein PKW sein, der einem Arbeitnehmer auch zur Privatnutzung überlassen wird. In Zeiten zunehmender Nachhaltigkeit kommt es schon mal vor, dass einem Arbeitnehmer statt eines PKWs ein E-Bike für die täglichen Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zur weiteren Privatnutzung überlassen wird.

Steuerlich stellt sich die Frage, wie die Privatnutzung zu behandeln ist: Die Finanzverwaltung wendet auch hier die **1% Regel** an (monatlicher geldwerter Vorteil somit 1% des Bruttolistenpreises des E-Bikes), wobei die Fahrten Wohnung zur Arbeitsstätte nicht gesondert angesetzt werden. Dies gilt jedoch nur für E-Bikes ohne Kennzeichen- und Versicherungspflicht. Ist das E-Bike versicherungspflichtig, wird es auch steuerlich wie ein Kraftfahrzeug behandelt, so dass neben der 1% Regel auch die Fahrten Wohnung zur Arbeitsstätte steuerlich anzusetzen sind.

Alternativ soll auch die Privatnutzung unter Ansatz der tatsächlichen Kosten ermittelt werden dürfen, falls ein Fahrtenbuch geführt wird. Erforderlich ist dann selbstverständlich, dass das E-Bike mit einem Tacho mit Kilometeranzeige ausgestattet ist.

.... und beim Unternehmer?

Man fragt sich natürlich, ob auch ein Unternehmer ein solches E-Bike

im Betrieb anschaffen kann, welches er auch privat nutzt. Hierzu hat sich die Finanzverwaltung noch nicht geäußert. Überträgt man die Grundsätze des Arbeitnehmers auf den Unternehmer, so ist auch hier die **1% Regel** anwendbar, wobei der Unternehmer zusätzlich durch Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten glaubhaft machen muss, dass er das E-Bike zu **mehr als 50 % betrieblich nutzt**.

Arbeitsrecht

Minijob und Mindestlohn

Geringfügig Beschäftigte sind bekanntlich ganz „normale“ Arbeitnehmer und haben demgemäß u.a. auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen sowie auf bezahlten Urlaub. Dennoch erhalten sie in der Praxis oftmals nur die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt, Feiertage werden ggf. „nachgearbeitet“.

Aus den seit dem 01.01.2015 geltenden Aufzeichnungspflichten resultiert in diesem Zusammenhang ein neues Risiko: Erhält ein Minijobber monatlich 450 € und wird bei einer Prüfung festgestellt, dass **kein bezahlter Urlaub gewährt** wurde, hat dies zur Folge, dass das **Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze** überschreitet.

Folge ist, dass ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen wird und Beiträge nachzuentrichten sind. Für diese haftet der Arbeitgeber – ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer ist oftmals nicht mehr möglich.

Arbeitgeber sollten genau darauf achten, dass ihre Minijobber nachweisbar bezahlten Urlaub erhalten und auch im Krankheitsfall die Entgeltfortzahlung erfolgt.

Dies gilt umso mehr, als auch neben den finanziellen Folgen strafrechtliche Konsequenzen für den Arbeitgeber drohen.

Zahlen, Daten, Fakten

Umsatzsteuer auf Lebensmittel

In Griechenland bezahlt man nun für die meisten Lebensmittel 23 % Umsatzsteuer – und in Deutschland?

Grundsätzlich gilt für Lebensmittel der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %, für Getränke außer reinem Trinkwasser sind jedoch 19 % fällig. Für Milch ist 7 % fällig – bei Milchmischgetränken mit einem Milchanteil von weniger als 75 % kommen jedoch 19 % in Ansatz.

Für Fische, Krebse und andere wirbellose Wassertiere gelten 7 % - nicht jedoch für Hummer, Langusten und Austern.

In den 1970er Jahren aß man gerne Schnecken – ob´s an dem Steuersatz von 19 % liegt, dass diese nicht mehr ganz oben auf der Beliebtheitskala stehen?

Der Steuersatz ist aber auch abhängig von der Verzehrssituation: Werden Speisen zubereitet und an Ort und Stelle (Restaurant / Stehcafe etc.) verzehrt, gilt der volle Steuersatz.